

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 18.09.2000 die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.06.1990 beschlossen:

§ 1

Änderung von § 1 (Entschädigung nach Durchschnittssätzen)

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------------------|
| - bis zu 3 Stunden | 40,00 DM (21,00 €), |
| - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 73,00 DM (38,00 €), |
| - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 92,00 DM (48,00 €). |

§ 2

Änderung von § 3 (Aufwandsentschädigung)

(1) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „36,00 DM“ durch die Zahl „40,00 DM“ ersetzt und der Zusatz „(21,00 €)“ angefügt.

(2) In § 3 Abs. 3 wird nach der Zahl „1.200,00 DM“ der Zusatz „(615,00 €)“ angefügt.

§ 3

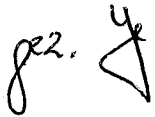
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Die €-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die DM-Beträge außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 18.09.2000



Herrmann
Bürgermeister

